

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Radegast

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 20.11.2019 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

Artikel 1

§ 6a Rechnungsprüfungsausschuss

Wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit Abs. (3) und Abs. (4)


(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes, in die sie gewählt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung von **40,00 €**.

(4) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung von **440,00 €** pro Monat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Holdorf, den 21.11.2019



Steffen Timm
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 21.11.2019


Steffen Timm
Verbandsvorsteher